



---

Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 265**

Nummer: A 265  
Protokoll-Nr.: 503  
Eröffnet: 30.01.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Fässler Peter und Mit. über das Pnos-Konzert in Willisau**

Zu Frage 1: Liegt bei dieser Veranstaltung eine strafbare Handlung vor? Wenn ja, worin besteht diese?

Verstösse gegen das Strafgesetz konnten anlässlich der Veranstaltung nicht festgestellt werden. Der Mieter des Lokals hat gegen das Gastgewerbegesetz verstossen. Er gab vor, die Räumlichkeiten für eine private Geburtstagsparty zu mieten. Im Verlauf des Samstags stellte sich heraus, dass das Lokal für das Pnos-Unterstützungskonzert mit falschen Angaben gemietet und eine Gelegenheitswirtschaft betrieben wurde. Die Luzerner Polizei nahm deshalb mit dem Mieter vor Ort Kontakt auf. Für die Bewirtung von Gästen hätte eine gastgewerbliche Bewilligung (Einzelanlassbewilligung) eingeholt werden müssen. Die verantwortliche Person wurde diesbezüglich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Es ist der Luzerner Polizei bekannt, dass die notwendigen Bewilligungen in der Regel nicht eingeholt werden, um den Ort solcher Veranstaltungen geheim zu halten.

Zu Frage 2: Die Polizei war über diese Veranstaltung orientiert und mit Kontrollen vor Ort. Wann verfügte die Kantonspolizei über welche Informationen betreffend Durchführungsort dieses Anlasses?

Dass das Konzert in Willisau stattfinden soll, konnte die Luzerner Polizei erst im Verlauf des Veranstaltungstages eruieren. Die Ankündigung für ein Unterstützungskonzert der Pnos war seit Ende Dezember 2016 bekannt. Konzertorte werden oft geheim gehalten. Auch in diesem Fall wurde zum Zeitpunkt der Ankündigung kein Ort genannt. Aus diesem Grund haben sich mehrere kantonale Polizeikorps auf einen möglichen Anlass koordiniert und vorbereitet.

Konzertbesucher konnten über eine Telefonnummer Infos einholen. Allerdings handelte es sich lediglich um einen Treffpunkt. Wie sich herausstellte, war dieser Treffpunkt in Rothrist. Von da wurden die Konzertbesucher nach Willisau weitergeleitet. Im Verlaufe des Samstags verdichteten sich die Hinweise, dass Willisau voraussichtlich der Veranstaltungsort sein wird.

Zu Frage 3: Wurde seitens der Behörden mit den Vermietern des Veranstaltungsortes vorgängig das Gespräch gesucht?

Als die Lokalität des Konzertortes am Veranstaltungstag bekannt war, versuchte die Luzerner Polizei umgehend, mit dem Vermieter telefonischen Kontakt aufzunehmen. Es wurde eine Nachricht hinterlassen, er solle sich bei der Luzerner Polizei melden. Dies hat er im Verlauf des Samstags, 14. Januar 2017, gemacht.

Zu Frage 4: Ist dem Regierungsrat bekannt, ob und wann die Vermieter über den Inhalt der Veranstaltung informiert gewesen sind?

Gemäss Angaben des Vermieters sei das Lokal für eine Geburtstagsparty gemietet worden. Erst als er sich bei der Luzerner Polizei gemeldet hatte, bekam er Kenntnis über den Inhalt der Veranstaltung.

Zu Frage 5: Wann und wie wurden die politischen Behörden (Regierungsrat, Stadtrat) von der Polizei informiert? Wenn nein, warum nicht? Gab es Gespräche über Handlungsoptionen für die Polizei?

Der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) war bereits im Vorfeld über eine mögliche Proos-Veranstaltung informiert. Als klar war, dass das Unterstützungskonzert in Willisau stattfindet, hat die Luzerner Polizei den Vorsteher des JSD regelmässig informiert. Die Behörden von Willisau wurden während der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 6: Wann und was kann, was muss die Polizei im Vorfeld und während einer solchen Veranstaltung unternehmen?

Die Luzerner Polizei ist für Sicherheit und Ordnung zuständig. Im Vorfeld wurden Lagebeurteilungen und Eventualplanungen für mögliche Szenarien durchgeführt und ein Dispositiv mit Aufgebot erstellt. Aufgrund dessen wurde der Polizeieinsatz im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt. Die Luzerner Polizei war bereit, allfällige Gesetzesverstösse zu ahnden und die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Weiter stand die Luzerner Polizei im Vorfeld auch in Kontakt mit den angrenzenden kantonalen Polizeikorps sowie mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

Zu Frage 7: Musste die Polizei während dieser Veranstaltung in Willisau eingreifen?

Im Rahmen von vorgängigen Kontrollen im Umfeld nahm die Luzerner Polizei eine Person fest, die am Konzert auftreten wollte, aber mit einer Einreisesperre belegt war. Die Person wurde umgehend ausgewiesen. Damit verhinderte die Luzerner Polizei diesen Auftritt. Kurz vor Ende der Veranstaltung bestand überdies der Verdacht, dass die ebenfalls mit einer Einreisesperre belegte italienische Band Bronson auftreten würde. Aus diesem Grund wurde im Konzertlokal eine Kontrolle vorgenommen, wobei die Bandmitglieder nicht im Lokal angetroffen wurden. Im späteren Verlauf der Veranstaltung gab es seitens der Luzerner Polizei keine weiteren Interventionen.

Zu Frage 8: Wieviele personelle Ressourcen wurden für diese Veranstaltung von der Polizei eingesetzt?

Diverse Einsatzelemente wurden aufgeboten. Aus einsatztaktischen Gründen geben wir öffentlich dazu keine Details bekannt.

Zu Frage 9: Im Kanton St. Gallen wurde eine solche Veranstaltung flächendeckend verboten. Wurde dies im Kanton Luzern auch in Betracht gezogen bzw. zieht sie der Regierungsrat nach den jüngsten Vorfällen in Betracht? Wenn ja, auf welche Gesetzesgrundlagen würde sich eine solche Massnahme abstützen? Wenn nein, warum nicht?

Im Kanton Luzern gab es bei der Lagebeurteilung keinen Grund, ein präventives generelles Verbot für einen Anlass auf privatem Grund oder in privaten Räumen auszusprechen. Der Veranstalter wurde in Kenntnis gesetzt, dass Personen, die sich widerrechtlich in der Schweiz aufhalten, unverzüglich festgenommen und ausgeschafft würden. Ebenso wurde dem Veranstalter mitgeteilt, dass die Polizei einschreiten würde, falls strafbare Handlungen festgestellt würden.

Die Pnos ist eine Partei, die in der Schweiz nicht verboten ist und es gilt die im Artikel 22 der Bundesverfassung garantierte Versammlungsfreiheit. Zudem waren gemäss Einschätzung der Luzerner Polizei Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet. Diese Kriterien waren massgebend für die Entscheidung. Veranstaltungen, egal welcher Ausrichtung, werden im Einzelfall geprüft und es erfolgen gegebenenfalls Informationsaustausch und Absprachen mit anderen Polizeikörpern und dem NDB. Aufgrund der Lagebeurteilung betreffend eine mögliche Gefährdung wird die Einsatzplanung vorgenommen.

Jeder Einzelfall muss geprüft werden. Sollte sich die Notwendigkeit für Einschränkungen gegen eine Veranstaltung ergeben, kann die Luzerner Polizei den Anlass unter Bewilligungspflicht stellen – zum Beispiel bei gesteigertem Gemeingebrauch von Strassen und öffentlichen Raum – oder andere Massnahmen aus dem polizeilichen Instrumentarium zur Anwendung bringen.

Zu Frage 10: Wie beurteilt der Regierungsrat die Entwicklung der rechtsextremen Szene im Kanton Luzern? Wie aktiv ist sie?

Die rechtsextreme Szene hat sich in den vergangenen Jahren vermehrt aus der Öffentlichkeit zurückgezogen. Kontakte werden in der Regel im privaten Bereich gepflegt. Die Szene ist deshalb weitgehend den Beobachtungsmöglichkeiten der Behörden entzogen und eine fundierte Beurteilung ist daher kaum möglich.

Die Statistik der Luzerner Polizei stützt diese Beobachtung: 2015 wurden elf Vorfälle verzeichnet, 2014 waren es sieben, während in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 16 Vorfälle registriert wurden. Auch der NDB hält in seinem Bericht Sicherheit Schweiz 2016 fest, dass sich die rechtsextreme Szene weiterhin bedeckt halte und konspirativ agiere.

Zu Frage 11: Sieht die Luzerner Regierung einen Handlungsbedarf gegen solche Veranstaltungen in ihrem Kanton? Wenn ja, welchen?

Der Regierungsrat ist generell gegen jeglichen Extremismus, sei es politischer oder religiöser Natur. Da bekannt ist, dass Lokalitäten immer wieder unter Vortäuschung falscher Tatsachen gemietet werden, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gemeinden schon mehrmals sensibilisiert, letztmals mit einem Schreiben am 23. Mai 2016. Darin wird den Gemeinden in Erinnerung gerufen, dass extremistische Gruppierungen immer wieder versuchen,

sich irgendwo in der Schweiz zu treffen und dazu Säle und Hallen für Veranstaltungen zu mieten. Wie in den Jahren zuvor wird explizit darauf hingewiesen, dass solche Veranstaltungen oft als Geburtstagspartys, Liederabende, Kulturanlässe oder auch als CD-Taufe getarnt würden.

Sofern es sich bei den Veranstaltern um Organisationen handelt, die nicht verboten sind, können Anlässe aus rechtsstaatlichen Gründen nicht einfach untersagt werden. Allfällige Verbote für extremistische Veranstaltungen jedwelcher Art müssten auf politischem Weg diskutiert werden. Wie im vorliegenden Fall müssen die Freiheitsrechte der Bundesverfassung – namentlich Versammlungsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit – beachtet und geschützt sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt werden.

In der heutigen Praxis steht die Regierung in engem Kontakt mit der Luzerner Polizei und diese wiederum mit anderen Polizeikörpern und dem NDB. Sollte sich im Einzelfall aufgrund von vorgängigen Informationen der Verdacht ergeben, dass eine Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, sieht das Gesetz heute wie ausgeführt ausreichende Möglichkeiten vor, um einen Anlass zu untersagen respektive einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Bei einem Verstoß dagegen würden strafrechtliche Sanktionen zum Zug kommen.